

Hochschulzugangsberechtigung nach SächsHSG § 18 Absatz 3

Hinweis: Die Fortbildung muss bis zum Zeitpunkt der Bewerbung abgeschlossen sein und das verpflichtende Beratungsgespräch bis zum 31.05. im Bewerbungsjahr stattgefunden haben.

Folgende Voraussetzungen müssen durch den Bewerbenden nachgewiesen und durch die ausbildende oder prüfende Einrichtung bestätigt werden (bitte Regelungen auf Seite 2 beachten):

1. Name der Einrichtung, an der die Fortbildung absolviert wurde:

2. Name der Aufstiegsqualifizierung, auf deren Basis eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt werden soll:

- Fortbildungsabschlüsse nach § 53 BBiG
- Fortbildungsabschlüsse nach § 42 HwO
- Fortbildungsabschlüsse nach § 54 BBiG
 - Der Lehrgang umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- Fortbildungsabschlüsse nach § 42a HwO
 - Der Lehrgang umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen und technischen Schiffdienst (SchOffzAusbV)
- Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (jeweils aktuelle Fassung der KMK Beschlüsse)
- vergleichbare landesrechtliche Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen, sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufen

Hiermit bestätigen wir, dass alle geforderten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift, Siegel der Einrichtung

§ 42 HwO

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

§ 42a HwO

Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. 2Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. 3Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 53 BBiG:

Fortbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 54 BBiG:

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen:

Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.